VZO GmbH
Schlacht- und Nutztiervermarktung

Lieferschein und Standarderklärung nach Anlage 7 für BIO-Tiere
unter Einhaltung der VO (EG) Nr. 834/2007

I. Betriebsidentifikation und Angaben zu den Tieren:

Name:		VVVO-Nr.	
Anschrift:		Kontrollstelle:	
		Fahrer/Spedition:	
Telefon:		Lieferdatum:	

Tierart: **Rind** **Anzahl der zu schlachtenden Tiere:**

Lfd.-Nr.	Tierart / Gattung	Ohrmarken - Nr.	Markenfleischprogramm
1			BIO
2			BIO
3			BIO
4			BIO
5			BIO
6			BIO
7			BIO
8			BIO
9			BIO
10			BIO

II. Standarderklärung

Der Lebensmittelunternehmer, der für den Herkunftsbetrieb der oben genannten Tiere verantwortlich ist, erklärt folgendes:

1. Über den Tiergesundheitsstatus des Herkunftsbetriebes, den Gesundheitsstatus der Tiere und zu Produktionsdaten, die das Auftreten einer Krankheit anzeigen könnten, liegen keine relevanten Informationen vor. Dem Herkunftsbetrieb sind keine relevanten Informationen über frühere Schlachttier- und Fleischuntersuchungen bekannt.
2. Es liegen keine Anzeichen für das Auftreten von Krankheiten vor, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen könnten.
3. Im Zeitraum von 7 Tagen vor Verbringung der Tiere zur Schlachtung bestanden

☐ keine Wartezeiten für verabreichte Tierarzneimittel

☐ Wartezeiten für folgende Tierarzneimittel:

Tier (Kennzeichnung)	Tierarzneimittel	Wartezeit	Datum der Verabreichung

Es wurden keine sonstigen Behandlungen durchgeführt, ausgenommen (z.B. Repellentien).

4. Es liegen keine Ergebnisse von Probenanalysen vor, die für den Schutz der öffentlichen Gesundheit von Bedeutung sind, ausgenommen _____ (z.B. Salmonellenstatus).
5. Es liegen keine Anzeichen vor, dass bei den Tieren eine fortgeschrittene Trächtigkeit vorliegt.
6. Name und Anschrift des privaten, normalerweise hinzugezogenen Tierarztes:

Name: _____
Anschrift: _____
Telefon: _____ Fax: _____

III. Erklärung zur Behandlung von Gegenproben

Der Verfügungsberechtigte verzichtet bei Untersuchungen im Rahmen des nationalen Rückstandskontrollplans und bei Hemmstoffen auf eine Gegenprobe. (Bei Nichtzutreffen streichen)

IV. Erklärung zur Einhaltung der VO (EG) Nr. 834/2007

1. Die gelieferten Tiere wurden nach den Richtlinien der EG-ÖKO-Verordnung gehalten und gefüttert.
2. Die Tiere haben die Umstellungszeit durchlaufen (12 Monate im Falle von Equiden und Rindern, für die Fleischerzeugung und in jedem Falle jedoch für drei Viertel der Lebensdauer dieser Tiere, sechs Monate im Falle von kleinen Wiederkäuern und Schweinen sowie Milch produzierenden Tieren. Soweit sich in einem Betrieb zu Beginn des Umstellungszeitraums gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer III der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nicht ökologische / nichtbiologische Tiere befinden, können die Erzeugnisse dieser Tiere als ökologisch / biologisch gewertet werden, wenn die gesamte Produktionseinheit, einschließlich Tiere, Weideland und / oder Futteranbaufläche gleichzeitig umgestellt wird. Der gesamte kombinierte Umstellungszeitraum für die existierenden Tiere und deren Nachzucht, Weideland und / oder Futtermittelanbaufläche kann auf 24 Monate gekürzt werden, wenn die Tiere hauptsächlich mit Erzeugnissen aus der Produktionseinheit selbst gefüttert werden.)
3. Es wurden innerhalb eines Jahres nicht mehr als zwei oder ein Maximum von drei Behandlungen mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika durchgeführt.
4. Seit der letzten Verabreichung eines allopathischen Tierarzneimittels wurde die doppelte Wartezeit eingehalten (falls keine Wartezeit vorgegeben ist - 48 Stunden).
5. Die aktuelleste ÖKO-Konformitätsbescheinigung, ausgestellt von einer zugelassenen Kontrollstelle nach EG - ÖKO - Verordnung liegt dem Abnehmer vor.

(Ort) (Datum) (Unterschrift des Lebensmittelunternehmers)

Ladebeginn	Ende	Entladung	Stückzahl bestätigt (Unterschrift Fahrer)